

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Ockenhausen

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2017

Leer, den 18.10.2021

Das Kirchenamt

Eingang									
Ev.-luth. Kirchenamt Leer									
01. Feb. 2018									
L	S	K	SL	SR	P	D	MK		

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ockenhausen in Poghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ockenhausen für den Friedhof in Poghausen am 17.10.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a. Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 93,00 € |
| b. Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabstelle | 3,10 € |

2. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Nummer 1.b. oder 2.b. zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

3. Rasengrabstelle auf einem Gemeinschaftsgrabfeld gem. § 13 a der Friedhofsordnung

- | | |
|--|------------|
| a. je Sarggrabstelle-: | 1.325,00 € |
| b. Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle bei Belegung der zweiten Grabstelle in einer Doppelgrabstätte gem. § 13 a Abs. 1 der Friedhofsordnung: | 44,00 € |
| c. je Urnengrabstelle-: | 1.125,00 € |
| d. Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle bei Belegung der zweiten Grabstelle in einer Doppelgrabstätte gem. § 13 a Abs. 1 der Friedhofsordnung: | 37,50 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Pflegepauschale

- | | |
|---|---------|
| Pflegepauschale gem. § 13 b Abs. 2 der Friedhofsordnung pro Jahr und Grabstelle im Voraus bis zum Ende der Mindestruhezeit: | 30,00 € |
|---|---------|

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr
- je Grabstelle -:

10,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

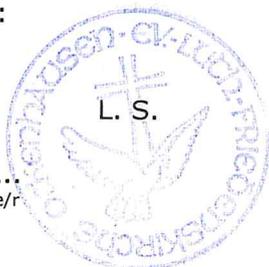
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.06.1984 außer Kraft.

Ockenhausen, den 07. November 2017

Der Kirchenvorstand:

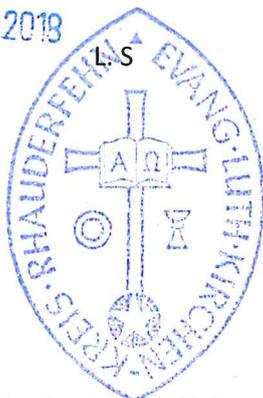

.....
Vorsitzende/r/stellv. Vorsitzende/r

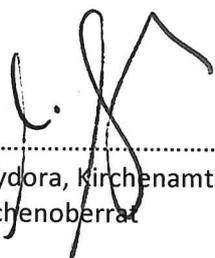



.....
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreis-vorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungs-befugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 08. FEB. 2018




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Kirchenoberrat